



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 13/2026
Datum: 13.03.2026

Inhalt

Seite 129

- Wahlbekanntmachung
- Bekanntmachung Außerkrafttreten der alten Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
- Bekanntmachung der neuen Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
- Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Sicherheit
- geänderte Tagesordnung -
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrechtsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses
- geänderte Tagesordnung -
- Bekanntmachung der Sitzung des Betriebsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 22. März 2026,**

findet die

Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist in 37 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Stimmbezirksnr.	Adresse
Andreas-Albert-Schule	1313, 1322	Petersgartenweg 9
Ausbildungszentrum Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	1141	Schmiedgasse 39
Carl-Bosch-Schule	1330	Carl-Bosch-Ring 29
Erkenbertschule	1311, 1312, 1314	Lilienstraße 10
Friedrich-Ebert-Schule	1237, 1240, 1241, 1244	Jakobsplatz 3
Grundschule Eppstein	4211, 4221	Johann-Strauß-Str. 1a
Grundschule Flomersheim	4110, 4111, 4120	Falterstraße 12

Grundschule Mörsch	2021	Hauptstraße 14
Mörscher Au	2011, 2023	Roxheimer Str. 5
Karolinen-Gymnasium	1111	Röntgenplatz 5
Kath. Pfarrheim St. Georg	3002	Oggersheimer Str. 8
Kita Gotthilf-Salzman-Str.	3001	Gotthilf-Salzman-Str. 70
Kita Hans-Holbein-Str.	1243, 1246	Hans-Holbein-Str. 3
Kita Jean-Ganss-Str.	1239, 1245	Jean-Ganss-Str. 54
Lessingschule	1212, 1214	Gottfried-Keller-Str. 40
Neumayerschule	1121, 1233	Neumayerring 7
Robert-Schuman-Schule	1221, 1222	Ziegelhofweg 16
Verwaltungsgebäude Stadtwerke	1133	Wormser Str. 11

*In der Gemeinde sind die folgenden Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet: Alle Urnen- und Briefwahllokale sind barrierefrei zugänglich.*

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 23.02.2026 bis 01.03.2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Für die Stadt Frankenthal (Pfalz) sind 18 Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13:00 Uhr im Karolinengymnasium Frankenthal, Röntgenplatz 5 zusammen.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln ist die rechte obere Ecke abgeschnitten. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei allen Stimmzetteln die obere rechte Ecke abgeschnitten, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadtverwaltung

übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stadtverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidungen der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafbuches).

Frankenthal (Pfalz), den 9.3.2026

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)



Bernd Knöppel

Bürgermeister und Kreiswahlleiter

BEKANNTMACHUNG

Die Zweckvereinbarung zwischen den Städten Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Neustadt an der Weinstraße und dem Rhein-Pfalz-Kreis über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vom 20.08.2020 wird aufgehoben und tritt an dem Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung vom 03.09.2025 durch die kommunalen Beteiligten außer Kraft.

Die Zweckvereinbarung vom 20.08.2020 kann bei Bedarf in den Diensträumen der Städte Frankenthal (Pfalz), Speyer, Ludwigshafen am Rhein und Neustadt an der Weinstraße sowie im Kreishaus der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis in Augenschein genommen werden.

BEKANNTMACHUNG

Zweckvereinbarung zwischen

den Städten

Frankenthal

vertreten durch den Beigeordneten Herrn Bernd Leidig

Ludwigshafen am Rhein

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg

Speyer

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Monika Kabs

Neustadt/Weinstr.

vertreten durch die Beigeordnete Frau Waltraud Blarr

und dem

Landkreis Bad Dürkheim

vertreten durch den Ersten Kreisbeigeordneten Herrn Timo Jordan

sowie dem

Rhein-Pfalz-Kreis

vertreten durch die Kreisbeigeordnete Frau Bianca Staßen

über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

§ 1 Einrichtung

Der Rhein-Pfalz-Kreis errichtet eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Neufassung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2019 (BGBl. S. 54). Die gesetzlich übertragenen Aufgaben für die Adoptionsvermittlung haben sich durch das Adoptionshilfe-Gesetz zum 1.4.2021 erweitert. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist Teil der Verwaltung des Jugendamtes (Abteilung 5) des Rhein-Pfalz-Kreises.

§ 2 Ausstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist mit derzeit 2,75 Vollzeitstellen besetzt.

Im pädagogischen Bereich stehen 2,5 Planstellen (2,5 VzÄ) zur Verfügung, die ausschließlich mit Adoptionsaufgaben befasst sind. Um diese pädagogischen Fachkräfte zu entlasten, wird der Adoptionsvermittlungsstelle eine zusätzliche Verwaltungskraft mit einem 0,25-Anteil bezogen auf ein VzÄ zugeordnet. Diese Stellen werden mit den beteiligten Kommunen anteilig nach der

Einwohnerzahl abgerechnet. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiter/-innen wird durch den Rhein-Pfalz-Kreis gewährleistet und durch Fortbildungs- und Supervisionsangebote weiterentwickelt.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird für die gesamten Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ausgeübt.

§ 3 Aufgaben

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt die kommunalen Aufgaben nach den folgenden Rechtsvorschriften:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – mit Ausnahme des § 194 FamFG (Anhörung des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
- Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ)
- Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (AdÜbAG)
- Übereinkommen über die Zuständigkeit des anzuwendenden Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Neben den rechtlichen Vorgaben sind für den Bereich der Adoptionen die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Grundlage der konzeptionellen Arbeit.

- Beratung und Hilfestellung für abgebende Eltern bzw. Elternteile
- Beratung von Adoptionsbewerbern

- Nachgehende Begleitung und Betreuung der Familien während der Adoptionspflegezeit und nach erfolgter Adoption
- Beratung von Adoptierten und Unterstützung bei der Herkunftssuche
- Erstellen eines Adoptionseignungsberichtes und gutachtliche Äußerung gem. § 189 FamFG - bei Auslandsberührung für die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und für Auslandsvermittlungsstellen
- Beteiligung bei Umwandlungsverfahren nach § 3 AdWirkG
- Beratung und Begleitung bei Auslandsverfahren
- Erstellen von Entwicklungsberichten im Rahmen einer Auslandsadoption
- Kooperationsgestaltung mit PKD, ASD in jeweiligen Jugendämtern, mit Gerichten, anderen Adoptionsstellen (in freier und öffentlicher Trägerschaft), der GZA Rheinland-Pfalz und Hessen, anderen Zentralen Adoptionsstellen und BZAA, mit Kliniken, Geburtshäusern, Hebammen/Geburtshelfern, Schwangerenberatungsstellen, Standesämter, Krankenkassen

Die Adoptionsvermittlungsstelle erledigt diese Aufgaben für die Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Weinstr. und Speyer sowie für die Landkreise Bad Dürkheim und den Rhein-Pfalz-Kreis als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG. Die Beteiligten übertragen die Aufgabe der Adoptionsvermittlung an den Rhein-Pfalz-Kreis. i. S. d. § 12 Abs.1 KomZG.

Die Zweckvereinbarung bedarf hierzu der Zustimmung der ADD und der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen (GZA).

§ 4 Fachlichkeit, Berichterstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet inhaltlich nach den Grundsätzen der derzeit gültigen Konzeption, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. Um die Qualität, Kosten und Leistungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle transparent und nachvollziehbar zu gestalten, erhält jede beteiligte Kommune einen Jahresbericht. Des Weiteren kann auf Wunsch eine Berichterstattung in dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss erfolgen.

§ 5 Kosten, Kostenanteile

Die umlagefähige Kostenpauschale setzt sich auf der Grundlage des Berichts Nr. 02/2009 der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln) aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten zusammen und beträgt derzeit 325.600,00 €. Die Pauschale wird auf der Grundlage des jeweiligen KGST-Berichts jährlich angepasst. Sollte die KGST den Bericht nicht regelmäßig fort-schreiben, werden die tatsächlichen Tarifierhöhungen eines Jahres bei den Personalkosten entsprechend berücksichtigt.

Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stand 31.06. des Vorjahres (vgl. § 29 LFAG) auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt. Die Kosten werden vom Rhein-Pfalz-Kreis vorfinanziert. Der Rhein-Pfalz-Kreis erhebt halbjährliche Abschlagszahlungen.

Es ergeben sich folgende Finanzierungsanteile (Stand 31.06.2024):

Gebietskörperschaft	Einwohner	Anteile i. v. H.	Betrag
Stadt Frankenthal	49.569	7,84%	25.516,13 €
Stadt Speyer	51.398	8,13%	26.457,63 €
Stadt Neustadt	54.964	8,69%	28.293,26 €
Bad Dürkheim	137.745	21,78%	70.905,59 €
Stadt Ludwigshafen	179.708	28,41%	92.506,46 €
Rhein-Pfalz-Kreis	159.144	25,16%	81.920,94 €
Gesamt	632.528	100,00%	325.600,00 €

Der durch die Adoptionsvermittlungsstelle tatsächlich entstehende Aufwand für Adoptivelternseminare und Supervisionen sowie weitere fachliche Angebote abzüglich des Ertrages werden im Rahmen der Schlussabrechnung prozentual verteilt und in Rechnung gestellt.

§ 6 Namen

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle trägt den Namen „Gemeinsame Fachstelle Adoption der Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Neustadt/Weinstr. sowie der Landkreise Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis“.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung, Aufhebung

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, gleichzeitig tritt dann die Vereinbarung vom 20.08.2020 außer Kraft. Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist mit einer zweijährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine deutliche Veränderung der Fallzahlen mit entsprechendem verändertem Arbeitsaufkommen bzw. ein veränderter Arbeitsaufwand dokumentierbar ist und sich die Beteiligten nicht auf eine Anpassung des Stellenumfangs gemäß § 2 Abs. 1 einigen können. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle besteht für die übrigen Beteiligten fort, auch wenn ein Beteiligter sie durch Kündigung verlässt, außer die Kündigung erfolgt durch den Rhein-Pfalz-Kreis. Die Personalbemessung gemäß § 2 Abs. 1 wird nach erfolgter Kündigung aktualisiert.

Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien ist jederzeit möglich. In diesem Falle wird die Aufgabe der Adoptionsvermittlung durch den Rhein-Pfalz-Kreis nicht mehr für die Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Weinstr. und Speyer sowie für den Landkreis Bad Dürkheim erledigt. Die beteiligten Gebietskörperschaften würden die Aufgabe der Adoptionsvermittlung dann wieder in eigener Zuständigkeit wahrnehmen.

Für die Stadt Frankenthal
Frankenthal, den 03.09.2025

gez. Leidig

Für die Stadt Ludwigshafen/Rh.
Ludwigshafen, den 03.09.2025

gez. Reifenberg

Für die Stadt Speyer
Speyer, den 03.09.2025

gez. Kabs

Für die Stadt Neustadt/Wstr.
Neustadt, den 03.09.2025

gez. Blarr

Für den Landkreis Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den 03.09.2025

gez. Jordan

Für den Rhein-Pfalz-Kreis
Ludwigshafen, den 03.09.2025

gez. Staßen

Genehmigungsvermerk der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

„Die folgende Zweckvereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zwischen den Städten Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer, Neustadt an der Weinstraße, dem Landkreis Bad Dürkheim und dem Rhein-Pfalz-Kreis, wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 1103-0002#2025/0017-0382 Ref_21

Trier, den 17.02.2026

Im Auftrag Robert Moldenhauer“

Gez.

Dr. Nicolas Meyer

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 17.03.2026, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Sicherheit statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 12.03.2026
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Bericht des Oberbürgermeisters

Vorlagen der Verwaltung
2. Einleitungsbeschluss: Hier: Beschaffung von einem Teleskoplader inkl. Wechselladerplattform
3. Beschluss Interimslösung Tom-Mutters-Schule
4. Sicherung und Weiterentwicklung des THW-Ortsverbandes am Standort Frankenthal - Letter of Intent (Absichtserklärung)
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "An der ehemaligen Landwirtschaftsschule, 3. Änderung", hier: erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauGB und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
6. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) der Feuerwehren der Stadt Frankenthal, der Gemeinde Bobenheim-Roxheim und der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim im Bereich der Einsatzstellenhygiene: Hier Vereinbarung

7. Zustimmung zur Annahme von Spenden und Sponsoringleistungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
8. Zustimmung zur Annahme von Spenden gemäß § 94 Abs. 3 GemO
9. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
10. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

11. Abschlussbericht "Fußverkehrs-Check Innenstadt"

Anfragen der Fraktionen

12. Sachstand Überleitung der Zuständigkeit für die Kontrolle des Fahrradverkehrs auf die Stadt
hier: Anfrage der FWG - Stadtratsfraktion

13. IKZ: Gemeinsame Zulassungsstelle mit dem Rheinpfalzkreis
hier: Anfrage der FWG - Stadtratsfraktion

14. Überwachung des fließenden Verkehrs
hier: Anfrage der Die Grünen / offene Liste - Stadtratsfraktion

Anträge der Fraktionen

15. Video-Überwachung im Metznerpark
hier: Antrag der CDU - Stadtratsfraktion

Nichtöffentliche Sitzung

Vertrags-, Grundstücks- und Personalangelegenheiten

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des
STADTRECHTSAUSSCHUSSES BEI DER STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

am 18.03.2026

in Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz, **Sitzungssaal I**

Vorsitzende: Assessorin Frau Andrea Müller (TOP 1-2)
Vorsitzende: Stadtoberverwaltungsrätin Frau Christine Litty (TOP 3)
Beisitzerin: Frau Antonia Sturm
Beisitzerin: Frau Waltraud Veil

TAGESORDNUNG

09:30 Uhr Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

10:00 Uhr Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

11:15 Uhr Gewerbeordnung (GewO)

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 18.03.2026, 17:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 12.03.2026
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Leidig
Beigeordneter

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Beigeordneten

Vorlagen der Verwaltung

2. Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit hier: Ausstattung von Jugendräumen und Beschaffung von Gegenständen

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

3. Vorstellung Kinderschutzbund Ortsverband Frankenthal e.V. / Antrag auf beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

Anfragen der Fraktionen

4. Ernährungsberatung
hier: Anfrage der Die Grünen / offene Liste Stadtratsfraktion
5. Rückmeldesystem Mittagsverpflegung
hier: Anfrage der Die Grünen / offene Liste Stadtratsfraktion

BEKANNTMACHUNG

Am Montag, den 23.03.2026, 17:00 Uhr, findet im Aufenthaltsraum des EWF, Ackerstraße 24, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Betriebsausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 12.03.2026
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

Mitteilungen der Verwaltung

1. Aktuelle Informationen des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal (Pfalz)

Vorlagen der Verwaltung

2. Beschluss zur Konkretisierung der Satzungen im Friedhofswesen im Hinblick auf den Gebührentatbestand „Bestattung in ein bestehendes Grab“

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

3. Eingeleitete Vergaben über 100.000 Euro
4. Sachstand digitale Tourenplanung
5. Sachstand Ausgabe von "gelben Säcken" ab dem 01.03.2026
6. Aufgaben des EWF zur Rattenbekämpfung in Frankenthal (Pfalz)
7. Rückschau auf die Pilotprojekte des letzten Jahres – Grünpflegearbeit in den Stadtgebieten Süd und Ostparksiedlung, bedarfsgerechte Aufgabenorganisation auf Basis von Leistungsverzeichnissen

Anfragen der Fraktionen

8. Straßenreinigungsgebühr: Fragen zu steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekten
hier: Anfrage der FWG - Stadtratsfraktion

II. Nichtöffentliche Sitzung

Mitteilungen der Verwaltung

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 25.03.2026, 17:00 Uhr, findet im Konferenzzentrum des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 11.03.2026
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Oberbürgermeisters

Vorlagen der Verwaltung
3. Beschluss Interimslösung Tom-Mutters-Schule
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "An der ehemaligen Landwirtschaftsschule, 3. Änderung", hier: erneuter Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauGB und Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
5. Sicherung und Weiterentwicklung des THW-Ortsverbandes am Standort Frankenthal - Letter of Intent (Absichtserklärung)
6. Abschlussbericht "Fußverkehrs-Check Innenstadt"
7. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) der Feuerwehren der Stadt Frankenthal, der Gemeinde Bobenheim-Roxheim und der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim im Bereich der Einsatzstellenhygiene: Hier Vereinbarung

8. Beschluss zur Konkretisierung der Satzungen im Friedhofswesen im Hinblick auf den Gebührentatbestand „Bestattung in ein bestehendes Grab“
9. Wahl des Vorstandes der Volkshochschule Frankenthal (Pfalz) e.V.

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

10. Besuchskommission nach § 15 des Landesgesetzes über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG)
Hier: Begehung der Besuchskommission in der Stadtklinik 2025

11. Bericht nach § 119 Absatz 3 Landesbeamtengesetz

12. Unterrichtung des Stadtrates gem. § 33 Abs. 2 GemO
hier: 2025

Anfragen der Fraktionen

13. Ehrenamtskoordination: Sachstand & Ausblick
hier: Anfrage FWG-Stadtratsfraktion

Anfragen der Fraktionen

14. Gründung einer "Baugenossenschaft Frankenthal"
hier: Prüfantrag des Ratsmitgliedes Börstler

Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücks- und Personalangelegenheit

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung
